

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 19 a "WELKENBACH - AUSBAU DER STAATSSTRASSE 2263"

DER STADT HERZOGENAURACH

1. PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.1. Aufstellung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.06.2004 beschlossen, für den Ausbau der Staatsstraße 2263 im Bereich Welkenbach einen Bebauungsplan nach § 30 BauGB aufzustellen.

1.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist seit dem 10.04.1986 rechtskräftig. Der vorliegende Bebauungsplan wurde im Wesentlichen aus diesem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan für das gesamte Stadtgebiet von Herzogenaurach ist zur Zeit in Bearbeitung und berücksichtigt die aktuelle Straßenplanung für den Ausbau der Staatsstraße in vollem Umfang.

1.3. Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich und die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes sind bereits vollständig in dem Bebauungsplan Nr. 19 "Welkenbach" der Stadt Herzogenaurach enthalten. Umfangreiche Grundstücks- und Vertragsverhandlungen lassen erwarten, dass der Abschluss dieses Bauleitplanverfahrens voraussichtlich noch einen längeren zeitlichen Rahmen einnehmen wird.

Um die rechtlichen Grundlagen für einen möglichst zeitnahen Ausbau der Staatsstraße St 2263 zu schaffen, ist die Aufstellung eines eigenständigen Bebauungsplanes erforderlich.

2. AUSBAUPLANUNG

Als übergeordneter Verkehrsweg verläuft die Staatsstraße St 2263 (Nankendorfer Straße) in Nord-Süd-Richtung durch Welkenbach.

Die Planung des Straßenbauamt Nürnbergs sieht schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen vor:

- Kombinierter Fuß- und Radweg entlang der östlichen Straßenseite
- Fußweg entlang der westlichen Straßenseite
- Umplanung der Bushaltestellen mit Anlage einer separaten Busspur und Planung eines zweiten Wartehäuschens
- Einbau von Querungshilfen im südlichen Planbereich und im Bereich der Bushaltestellen
- Verbreiterung des Straßenguerschnitts und Anlegen von Begleitgrün
- Anlage von Entwässerungsgräben im Straßenraum

2.1. Zielsetzungen

Der bestehende Ausbauzustand der Staatsstraße 2263 genügt den heutigen Anforderungen bei weitem nicht mehr. Neben einer deutlich erhöhten Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und einem Anschluss an das bereits bestehende Radwegenetz zwischen Herzogenaurach und Hammerbach erfährt die Staatsstraße bei Realisierung o. g. Planung auch eine wünschenswerte gestalterische Aufwertung.

3. PLANUNGSDATEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 a "Welkenbach - Ausbau der Staatsstraße 2263" umfasst eine

Gesamtfläche von: 6.733 m²

davon entfallen auf:

- Straßenverkehrsflächen, ca.	3.705 m ²
- Straßenbegleitgrün, ca.	797 m²
- kombinierten Fuß- und Radweg, ca.	1.307 m ²
- Fußweg, ca.	746 m²
- Bushaltestellenbereiche, ca.	155 m²
- Wasserflächen, ca.	23 m²

4. IMMISSIONSSCHUTZ

Für die von der Staatsstraße 2263 ausgehenden Lärmimmissionen wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 19 "Welkenbach" umfangreiche Festsetzungen getroffen. Diese bleiben unverändert bestehen.

5. BELANGE DES NATURSCHUTZES

Die Schutzzonen der Landschaftsschutzgebiete zwischen Staatsstraße und Welkenbacher Kirchweg (südl. Planbereich) und im Bereich Birkenbühlbach (östl. Planbereich) überschneiden sich in kleinen Teilbereichen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Für den Bebauungsplan Nr. 19 a "Welkenbach - Ausbau der Staatsstraße 2263" ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht erforderlich, da Planung und Festsetzungen unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 19 "Welkenbach" übernommen werden.

6. SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN

Gemäß Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben") des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist keine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Amt für Planung, Natur und Umwelt Herzogenaurach, 11.06.2004

Fuchs

Jhraker Strater